

RS OGH 1982/12/14 5Ob68/82

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1982

Norm

WEG 1975 §17

Rechtssatz

Die Klageführung, mit welcher die Einhaltung der Hausordnung durchgesetzt und die Behinderung der ordnungsgemäßen Benützung der allgemeinen Teile der Liegenschaft abgestellt werden soll, gehört zu den im § 17 Abs 1 WEG genannten Angelegenheiten, die die Verwaltung der Liegenschaft mit sich bringt. Für die Prozeßführung im Rahmen der Verwaltungsangelegenheiten benötigt der Verwalter nicht eine eigene Vollmacht oder Ermächtigung der Miteigentümer (Mitwohnungseigentümer).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 68/82
Entscheidungstext OGH 14.12.1982 5 Ob 68/82
Veröff: MietSlg 34541

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0083458

Dokumentnummer

JJR_19821214_OGH0002_0050OB00068_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at